

**Der Oberbürgermeister**  
**Jochen Partsch**

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Herren Stadtverordnete  
Günter Zabel  
Prof. Dr. Wolfgang Schöhl  
AfD-Fraktion  
Holzstraße 2  
64283 Darmstadt

Der Oberbürgermeister  
**Jochen Partsch**

Neues Rathaus am Luisenplatz  
Luisenplatz 5 A  
64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 13-2201 – 04  
Telefax: 06151 13-2205  
Internet: <http://www.darmstadt.de>  
E-mail: [oberbuergemeister@darmstadt.de](mailto:oberbuergemeister@darmstadt.de)

Datum:  
08.10.2020

### **Ihre kleine Anfrage vom 21.08.2020** **Sprayer an Gebäuden**

Sehr geehrter Herr Zabel,  
sehr geehrter Herr Schöhl,

Ihre kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

#### **Frage 1:**

Was tut die Stadtregierung bisher dagegen, dass in Darmstadt viele Fassaden von Privathäusern und zugehörigen Gartenmauern oder Garagen von Sprayern verunstaltet werden, die keineswegs irgendwelche legalen Graffiti bzw. „Kunstwerke“ darstellen, sondern sehr häufig nur illegale Schmierereien oder kryptische Namenszüge sind. Diese zu entfernen, macht den Betroffenen große Kosten, wenn sie Privatleute oder zum Beispiel Händler sind.

Werden zum Beispiel verdeckte Ermittler oder wird die Kommunalpolizei eingesetzt? Welche Erfolge sind bisher zu verzeichnen? Wird dies eventuell für die Zukunft in Erwägung gezogen?

#### **Antwort:**

Das Bürger- und Ordnungsamt erhält in aller Regel keine Kenntnis von unerlaubter Graffiti auf privaten Flächen. Da es sich um Straftaten handelt, sind Anzeigen bei der Landespolizei abzugeben. Irrtümlich bei der Stadtverwaltung eingehende Anzeigen werden regelmäßig an das Polizeipräsidium Südhessen weitergeleitet. Dort gibt es die Ermittlungsgruppe Darmstadt-City, die sich diesen Anzeigen annimmt.

Da die Kommunalpolizei grundsätzlich nur für die Erforschung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist, kann sie für Ermittlungen zu den Verursachern von unerlaubter Graffiti nicht eingesetzt werden.



**Frage 2:**

Wie steht die Stadt zu der Meinung von Kultur-interessierten Bürgern, dass die große Zahl von Schmierereien von Sprayern (nicht gemeint sind kunstvolle Graffitis) der Bewerbung Darmstadts als UNESCO-Weltkulturerbe schaden kann? (Weil dann der Eindruck entstehen könnte, dass - auch im Gebiet des geplanten Weltkulturerbes- die Stadt möglicherweise zukünftige Reinigungspflichten und Pflichten zur Erhaltung des Weltkulturerbes nicht so ernst nehmen würde).

**Antwort:**

Aktuelle Schmierereien haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf den noch laufenden Bewerbungsprozess. Allerdings steht die Wissenschaftsstadt Darmstadt durch ein Monitoring der UNESCO mit der Anerkennung verschärft unter Beobachtung und muss sich dementsprechend um den gepflegten Auftritt der Mathildenhöhe kümmern.

**Frage 3:**

Wie häufig kommen in Darmstadt Verunstaltungen durch Sprayer etwa vor und hoch wird der Schaden bei privaten Anwesen in Darmstadt ungefähr geschätzt?

**Antwort:**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Die Frage ist an das Polizeipräsidium zu richten.

**Frage 4:**

Gibt es bereits Zuschüsse oder preiswerte Kredite für Aufwendungen für Hausbesitzer oder Mieter, die solche Schmierereien entfernen oder entfernen lassen wollen?

Wenn nicht – könnte diese Maßnahme eingeführt werden?

**Antwort:**

Zur ersten Teilfrage:

Seitens der Wissenschaftsstadt Darmstadt gibt es solche Zuschüsse und Kredite nicht.

Zur zweiten Teilfrage:

Die etwaige Einführung solcher Maßnahmen obliegt der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung. Damit dient ihre Frage folglich nicht der Überwachung des Magistrats und der Verwaltung. Die Frage ist demnach nicht zu beantworten.

**Frage 5:**

Welche sonstigen Hilfen für Privatleute könnte es geben? Welche sinnvollen Hilfen gibt es in anderen Kommunen?

**Antwort:**

Die Frage nach Maßnahmen, die es geben „könnte“, ist unspezifisch und allenfalls spekulativ zu beantworten. Sie dient zudem der bloßen Informationsbeschaffung. Gleiches gilt auch für Ihre Frage nach „sinnvollen Hilfen“ in anderen Kommunen.

Das Fragerecht der Stadtverordneten aus § 50 Abs. 2 HGO dient hingegen maßgeblich der Überwachung des Magistrats und der Verwaltung. Unzulässig sind deshalb u. a. Fragen zur bloßen Informationsbeschaffung und Meinungserforschung sowie Fragen zu spekulativ-prognostischen Einschätzungen und Bewertungen, wenn diese keinen Bezug zu hinreichend konkretisierten, insbesondere vom Magistrat umgesetzten oder beschlossenen Maßnahmen und Planungen haben. Einem Überwachungszweck i. S. d. § 50 Abs. 2 HGO dienen ihre o. a. Fragen damit in keiner Weise. Sie sind folglich nicht zu beantworten.

**Frage 6:**

Was wird die Stadtregierung in Zukunft tun - nicht nur zur Reinigung bisheriger Schäden, sondern auch zur Vermeidung zusätzlicher Beschädigung oder Verunstaltung von Gebäuden durch Sprayer? Welche erfolgreichen Maßnahmen werden in anderen Kommunen ergriffen, die die Stadt Darmstadt auch einsetzen könnte (zum Beispiel Einsatz von Kameras, Funkmeldern und spezielle Schutzschichten gegen Graffiti)?

**Antwort:**

Zur ersten Teilfrage:

Der Magistrat wird wie bisher Beschädigung von städtischem Eigentum zur Strafanzeige bringen und, sofern Verursacher ermittelt werden, die Ansprüche der Stadt zivilrechtlich verfolgen. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 hingewiesen.

Zur zweiten Teilfrage:

Die Frage dient nicht der Überwachung des Magistrats und der Verwaltung, sondern der bloßen Informationsbeschaffung und Meinungserforschung. Die Frage ist somit nicht vom Überwachungszweck nach § 50 Abs. 2 HGO umfasst und demnach nicht zu beantworten.

**Frage 7:**

Aus der Stadt Mainz wird in der „Allgemeinen Zeitung Mainz“ mit Datum vom 14.11.2019 berichtet: „Ebenso verhandle die Stadt inzwischen mit einer Firma über einen Rahmenvertrag. „Die Idee dahinter ist, dass wir Hauseigentümern oder Mietern anbieten, mit pauschalen Beträgen, einfach und selbst bei Verunreinigung eine Firma zu beauftragen“, so Ebling. Die anwesenden Ladenbetreiber hatten indes einen weiteren Vorschlag: die Gründung einer Zweckgemeinschaft von Händlern. So könne mit monatlichen finanziellen Beiträgen die Attraktivität der Geschäftsstraßen erhalten werden.“

Was ist von einer solchen Maßnahme nach Meinung der Stadtverwaltung Darmstadt zu halten?

**Antwort:**

Die Frage dient der bloßen Meinungserforschung. Sie dient damit nicht der Überwachung des Magistrats und der Verwaltung und ist folglich nicht vom Fragerecht des § 50 Abs. 2 HGO umfasst. Die Frage ist danach nicht zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Partsch  
Oberbürgermeister

Verteiler:

Büro der Stadtverordnetenversammlung  
und Gremiendienste

Pressestelle       zur Kenntnis  
                          zur Veröffentlichung

Dezernat II

Rechtsamt

Eigenbetrieb Kulturinstitute